bildenden Pflichtschulen angeschlossen. Die Ausschreibung für die Stelle der/des BI lautet: „… für die Besetzung dieser Stelle kommen nur Bewerber/innen in Betracht, die die in der Ziffer 29 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz vorgesehenen Ernennungserfordernisse erfüllen und eine mehrjährige Tätigkeit an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen nachweisen können. …“ Die Ausschreibung für die Stelle des/der LSI lautet: „… für die Besetzung dieser Stelle kommen nur Bewerber/innen in Betracht, die die in der Ziffer 28.2 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz vorgesehenen Ernennungserfordernisse erfüllen und eine mehrjährige Tätigkeit an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen nachweisen können. …“

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte der amtsführende Präsident des LSR für S., am …….. eine Stellungnahme. Darin ist ausgeführt, es sei „grundsätzlich keine übliche Praxis“, zwei Lehramtszeugnisse zu fordern, dies sei aber im vorliegenden Fall nach Rücksprache mit dem BMUKK genehmigt worden. Der Grund dafür liege in der Teilung des „flächen- und personalgrößten Schulbezirkes Österreichs“. Es handle sich im konkreten Fall nicht um die Nachbesetzung einer Stelle, sondern es sei eine zusätzliche Planstelle geschaffen worden. Die Teilung sei nicht nach regionalen Gesichtspunkten, sondern nach Schultypen erfolgt, wobei ein Schulaufsichtsorgan künftig für Volksschulen und Sonderpädagogische Zentren und eines für Hauptschulen und Polytechnische Schulen zuständig sein soll. Das habe dazu geführt, „zwingend“ diese zwei Lehrämter einzufordern. Die Behauptung, die Behörde habe zwei Diplome gefordert, um A vom Bewerbungsverfahren ausschließen zu können, entbehre „jeder beweisbaren rationalen Grundlage“. Auf die Behauptung, es sei eine Bewerberin zum Hearing zugelassen worden, obwohl sie ebenfalls nicht alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllt habe, geht der Amtsführende Präsident des LSR in der Stellungnahme nicht ein. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Bewerbungsverfahren für den gehobenen Schuldienst seit kurzem im Verordnungswege geregelt sei und das Verfahren „zeitgemäßen Kriterien“ entspreche.
Da der LSR für S. dem Ersuchen der B-GBK, neben einer Stellungnahme auch die Bewerbungsunterlagen der zum Hearing zugelassen Bewerber und Bewerberinnen zu übermitteln, nicht nachgekommen ist, wird der LSR mit Schreiben vom ……. und vom …… noch einmal um die Übermittlung dieser Unterlagen ersucht. Die Schreiben bleiben unbeantwortet. Das BMUKK wird mit Schreiben vom …… von der

B-GBK ersucht (da in der Stellungnahme des LSR ausgeführt ist, das BMUKK habe die Ausschreibung in der vorliegenden Form genehmigt), darzulegen, weshalb für die Erfüllung der Aufgaben der/des LSI ein (1) Diplom ausreicht, während für den im Vergleich kleineren Aufsichtsbereich der/des BI ……. zwei Diplome verlangt werden.
Die für den ……. angeforderte Stellungnahme des BMUKK ist am …….. eingelangt.
Einleitend wird auf die Stellungnahme von Prof. C vom ……. verwiesen und ausgeführt: „Die Anlage zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sieht für die Verwendungsgruppen SI 1 und SI 2 (Vergleich Ziffer 28 und 29 der Ernennungserfordernisse) als Mindestvoraussetzung für die Ernennung in die betreffende Funktion den Erwerb eines Lehramtes für den Bereich einer allgemeinbildenden Pflichtschule vor. Sofern für den Zuständigkeitsbereich eines Bezirkes mehrere Schulaufsichtsorgane tätig werden sollen, bietet sich eine Aufgabenteilung entweder nach geographischen Gesichtspunkten, oder nach den erworbenen Qualifikationen an. Aufgrund der räumlichen Geschlossenheit des Bezirkes …….. wurde der Aufgabenteilung nach Qualifikationsgesichtspunkten der Vorrang eingeräumt und es wurde eine entsprechende Teilung der Wahrnehmung der Schulaufsichtsfunktion im Bezirk für die Bereiche Volksschulen und Sonderschulen einerseits, sowie für Hauptschulen und Polytechnische Schulen andererseits bevorzugt. Da der für den Bezirk ……. bereits bestellte und ernannte Bezirksschulinspektor … ein Lehramt und eine entsprechende Schulpraxis für den Bereich der Volksschule aufwies, wurde betreffend das für den bestehenden Schulbezirk ausnahmsweise zu bestellende weitere Schulaufsichtsorgan nicht lediglich allgemein die Innehabung eines Lehramtes für Pflichtschulen gefordert, sondern es wurde die Möglichkeit für eine sachliche Differenzierung aufgegriffen und im Anforderungsprofil für die betreffende Planstelle zur optimalen Betreuung des Sekundarschulbereiches auf das Vorliegen eines Lehramtes für den Bereich der Hauptschule abgestellt. Die Aufnahme der Innehabung auch eines Lehramtes für den Bereich der Polytechnischen Schulen in die Auswahlkriterien soll eine optimale Betreuung auch der Polytechnischen Schulen sicherstellen und entspricht diese Vorgehensweise dem für den Bereich der Polytechnischen Schulen wahrzunehmenden und durch den Führung der Fachbereiche an diesen Schulen zusätzlich zu betreuendem Aufgabenbereich und unterstreicht sogleich die Bedeutung dieser weiteren Schulart.“

In der Sitzung der B-GBK am ……. wiederholt A den Sachverhalt entsprechend den Ausführungen im Antrag.
Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im BMUKK, führt aus, sie habe von der für Ausschreibungen zuständigen Abteilungsleiterin die Aus-

kunft bekommen, es sei nicht üblich, ein zweites Lehramtszeugnis zu verlangen, sondern es werden „nur“ die entsprechenden Fähigkeiten in der Praxis verlangt.
Der amtsführende Präsident des LSR für S. antwortet auf die Frage nach dem Grund für die Einschränkung in der gegenständlichen Ausschreibung, dass es aufgrund der Größe des Schulbezirkes - der Personalstand betrage 1650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflichtschulbereich - seit Jahren die Forderung nach einer Teilung des Bezirkes gebe, er selbst habe sich immer wieder dafür eingesetzt. Man habe sich schließlich für die Aufteilung nach Schultypen entschieden. Da es bereits einen Schulinspektor für den Bereich Volksschulen und Sonderpädagogische Zentren gegeben habe, habe man einen Schulinspektor/eine Schulinspektorin für Hauptschulen und Polytechnische Schulen gewollt. Seitens des LSR seien Auskünfte im BMUKK eingeholt worden, und man habe im konkreten Fall keinen Einwand gegen eine eng gefasste Ausschreibung gehabt, weshalb der LSR eine solche beantragt habe. Das BMUKK habe den Antrag vollinhaltlich bewilligt. Eine geschlechtsspezifische Diskriminierung aufgrund dieser Ausschreibung könne er nicht erkennen.
Auf die Anmerkung der Kommission, dass laut Anlage 1 Ziffer 29 des BDG nur ein (1) Diplom verlangt sei und es also gereicht hätte, wenn in der Ausschreibung das Diplom für Hauptschulen oder für Polytechnische Schulen gefordert gewesen wäre, führt der Präs. des LSR aus, der LSR habe diese Möglichkeit ins Auge gefasst, das BMUKK habe aber gesagt, entweder man verlange das Diplom für einen bestimmten Schultyp oder beide Diplome, eine Wahlmöglichkeit sollte nicht bestehen. Er „stehe dazu“, dass man eine Person gewollt habe, die beide Diplome vorweisen kann. Zum sogenannten Umschreiben sei zu sagen, dass die Polytechnische Schule seit dem Jahr 2000 ein eigener Schultyp mit einem eigenen Lehramt sei, und er sei froh darüber, dass man dieses Diplom nun nicht mehr mit „Umschreiben“ erlangen könne.
Der Vertreter des BMUKK führt aus, dass nun ein Aufbaustudium nach den Regeln des Akademiestudiengesetzes verlangt sei. Das Besondere an der gegenständlichen Ausschreibung sei das Erfordernis des zweiten Lehramtszeugnisses, es sei aber selbstverständlich, dass die Ausschreibung auf „Formalqualifikationen“ abstelle, weil ja die Ernennungserfordernisse auch auf Formalqualifikationen abstellen. Wenn jemand die Fahrprüfung absolviert habe, könne er auch nicht einfach Auto fahren, er müsse zuerst die Lenkerberechtigung ausgestellt bekommen.
Der Vertreter des BMUKK führt aus, das sei gar nicht selbstverständlich, denn bisher sei man auch ohne Zeugnis ausgekommen und habe nur auf Qualifikationen abge-

stellt. In den Ausschreibungen habe gestanden und stehe immer noch, dass eine mehrjährige Tätigkeit an allgemein bildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen nachgewiesen werden müsse.
Der Vertreter des BMUKK sagt dazu, die Berechtigung zur Ausübung des Lehramtes setze aber voraus, dass ein Lehramtszeugnis vorhanden ist.
A erwidert, das sei nicht richtig, sie könne jederzeit ohne Diplom bzw. ohne Lehramtszeugnis an einer Polytechnischen Schule unterrichten und sie habe auch schon an Polytechnischen Schulen unterrichtet. Dies deshalb, weil sie das Hauptfach M. und als Zweitfach L. habe und noch ein drittes Fach, nämlich T. W. Außerdem, das habe sie im Bewerbungsschreiben angeführt, habe sie genügend Fortbildungen im Polytechnischen Bereich, sie habe nur die Umschreibung nicht vornehmen lassen, weil es bisher keine Notwendigkeit dafür gegeben habe.
Auf die Frage nach der Zulassung von Frau B zum Hearing, obwohl sie ebenfalls nicht alle in der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen erfüllt habe, führt der Präs. des LSR aus, man sei erst „in der Nachschau draufgekommen, dass sie die Praxiszeiten nicht hat“. Die Formalerfordernisse, nämlich die Zeugnisse habe sie vorgelegt, aber „paradoxerweise“ habe sie nie an einer Hauptschule unterrichtet.

Auf die Frage, weshalb sich der LSR und auch das BMUKK geweigert haben, die Bewerbungsunterlagen zu übermitteln, antwortet der Präs. des LSR, der zum Zug gekommene Bewerber habe der Übermittlung der Bewerbungsunterlagen nicht zugestimmt. Da er selbst kein Jurist sei, müsse er solche Angelegenheiten prüfen lassen, und der Landesschulratsdirektor, der „oberste Hausjurist“, sei derzeit auf Urlaub. Wenn es rechtlich richtig sei, sei er gerne bereit, die Unterlagen aller Bewerber/innen der Kommission zukommen zu lassen.

Auf die Frage, wann der zum Zug gekommene Bewerber bestellt worden sei, antwortet der Präs. des LSR, er sei nicht bestellt worden, er werde auch nicht bestellt werden, die Organe der Bezirksschulaufsicht werden nur mehr betraut. Die Betrauung sei mit …. ausgesprochen worden. Er habe den Antrag gestellt, basierend auf dem Beschluss des Kollegiums des LSR vom ……...

Auf die Frage, wie hoch der Anteil der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Schulaufsichtsbereich sei, antwortet die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehand-

lungsfragen im BMUKK, er liege sicher nicht über 40 Prozent. Es gebe bundesweit keinen Aufsichtsbereich, bei dem der Frauenanteil über 40 Prozent liege.
Der Präs. des LSR merkt an, bei den letzten sieben Ausschreibungen seien drei Frauen zum Zug gekommen, und er zählt einige Funktionen auf, die mit Frauen besetzt worden seien.

Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, die Übermittlung der Bewerbungsunterlagen abzuwarten und danach den Beschluss zu fassen.
Da die Unterlagen auch bis zur nächsten Sitzung der B-GBK am ……. (mit ….. ist ein weiteres schriftliches Ersuchen an den LSR ergangen) nicht eingelangt sind, erfolgt die Beurteilung der B-GBK auf der Grundlage des bisherigen schriftlichen und mündlichen Vorbringens.

Die B-GBK hat erwogen:

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Z 5 B-GlBG liegt vor, wenn jemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis aufgrund des Geschlechtes beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen) unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird.
Gemäß § 25 Abs. 2 B-GlBG hat die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Von der B-GBK war also die Begründung des LSR für S. bzw. des BMUKK für die Anforderung, zwei Diplome vorzuweisen und für die Zulassung einer Bewerberin zum Hearing trotz Fehlen einer Voraussetzung im Hinblick auf die Sachlichkeit zu prüfen.

Anlage 1 Z 29 lit. a des BDG legt als Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe SI 2 fest: Reife- und Diplomprüfung einer höheren Schule und das Diplom gemäß AStG (Akademien-Studiengesetz 1999) für eine allgemein bildende Pflichtschule sowie eine mehrjährige Tätigkeit an allgemein bildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen. Für die Ausübung der Aufsicht im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen kommt es also nicht darauf an, für wel-

chen Schultyp das Diplom erlangt worden ist, mit einem (1) Diplom kann die Aufsicht betreffend alle Pflichtschultypen ausgeübt werden. Es ist allerdings zulässig, dass (Schul)Behörden über die gesetzlichen Erfordernisse hinausgehende, zusätzliche Anforderungen für Tätigkeiten oder Funktionen definieren. Laut Auskunft der für Ausschreibungen zuständigen Abteilungsleiterin im BMUKK und auch des Vertreters des BMUKK in der Sitzung der B-GBK ist es aber keinesfalls üblich, von Bewerber/innen um die Planstelle eines Schulaufsichtsorganes mehr als ein Diplom zu verlangen, und zwar auch dann nicht, wenn die Aufsicht - was die Regel ist - mehrere Schultypen umfasst. So hat auch der LSR für S. die Vorlage nur eines Diploms für die Aufsicht über mehrere Schultypen als ausreichend erachtet, wie man z.B. an den Ausschreibungen für die Planstelle einer/eines LSI vom …… sowie einer/eines BI für den Schulbezirk …….. vom …….. sehen kann (vgl. Seite 3). Es stellt sich daher die Frage nach dem Grund für die Ausnahme im gegenständlichen Fall. -Ist sie sachlich gerechtfertigt oder wurde die Anforderung gestellt, um - wie behauptet –die Antragstellerin vorzeitig vom Verfahren auszuschließen zu können? Nachvollziehbar ist, dass bei einem auf Hauptschulen und Polytechnische Schulen eingeschränkten Aufsichtsbereich das Diplom für einen der beiden Aufsichtsbereiche (und eben nicht das Diplom für Volksschulen) gewünscht wird. Inwiefern aber die Einschränkung der Aufgaben auf zwei Schultypen die Ausweitung der Anforderungen erforderlich macht, ist für die B-GBK nicht nachvollziehbar. Würde man der Argumentation des BMUKK (vgl. Seite 4) folgen, nämlich dass das dem Schultyp entsprechende Diplom Voraussetzung für eine optimale Betreuung ist, müsste für die Ausübung der Funktion der/des BI in ungeteilten Schulbezirken sowie für die Funktion der/des LSI die Vorlage der Diplome für alle Schultypen gefordert werden. Wenn der Präsident des LSR von einem Vertreter des BMUKK die Auskunft bekommen hat, es sei nur möglich, ein (1) Diplom oder beide Diplome zu verlangen, ist dies absolut nicht nachvollziehbar, denn es ist weder per Gesetz ausgeschlossen, in einer Ausschreibung Alternativen hinsichtlich der Erfüllung von Voraussetzungen offen zu lassen (tatsächlich kommt es häufig vor, dass Behörden zwei oder mehrere Erfordernisse nennen, aber nicht zwingend die Erfüllung aller verlangen), noch ist ein sachlicher Grund erkennbar, der gegen eine solche Alternative spricht. Dass sich der Präsident des LSR nicht für die Variante Vorlage nur eines Diplomes entschieden hat, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Zu dem Umstand, dass A wegen der Nichterfüllung einer sachlich nicht gebotenen Voraussetzung bereits im Vorfeld ausgeschieden ist (wobei sie in inhaltlicher Hinsicht die Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben einer BI erfüllt, denn sie ist berechtigt, an Polytechnischen Schulen zu unterrichten und hat dies auch getan) kommt hinzu, dass eine Bewerberin, die ebenfalls nicht alle formalen Erfordernisse erfüllt hat, zum Hearing zugelassen worden ist. Dies sei, so der Präs des LSR, versehentlich erfolgt, man habe übersehen, dass Frau B nie an einer Hauptschule unterrichtet hat, im Übrigen sei A nicht die einzige gewesen, die nicht zum Hearing zugelassen worden ist. Dazu ist festzuhalten, dass der LSR für S. weder Bewerbungsunterlagen übermittelt, noch mitgeteilt hat, wie viele Bewerbungen eingelangt und aus welchen Gründen die anderen Bewerber/innen ausgeschieden sind. Offenbar ist außer Herrn X und Frau B niemand zum Hearing zugelassen gewesen. Wie viele Bewerbungen auch immer zu beurteilen gewesen sein mögen, im Hinblick darauf, dass nur zwei Voraussetzungen zu erfüllen waren ist es schlicht unglaubwürdig, dass die Erfüllung einer Voraussetzung übersehen worden ist.

Nach den dargelegten Erwägungen kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass die Dienstgebervertreter nicht darlegen konnten, dass ein anderes als das von A glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend gewesen ist. Die Nichtzulassung von A zum Hearing stellt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes gemäß § 4 Z 5 B-GlBG dar.

Auf die schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des § 18a B-GlBG wird verwiesen.

Wegen der beharrlichen Weigerung des LSR für S., die Bewerbungsunterlagen zu übermitteln, hat der Senat bereits in der Sitzung auf die gemäß § 23 B-GlBG bestehende Pflicht der Dienstbehörden zur Auskunftserteilung aufmerksam gemacht. Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass § 23 Abs 4 B-GlBG eine Zustimmung der betroffenen Bediensteten nur für den Fall der Einsichtnahme in ihren Personalakt vorsieht. Die Formulierungen des § 23 B-GlBG geben keinerlei Anlass für die Interpretation, Bewerber/innen seien um die Zustimmung zur Übermittlung ihrer Bewerbungsunterlagen zu ersuchen.

Empfehlungen:

1. Dem BMUKK wird empfohlen, gegen den/die Bedienstete/n des LSR für S., der/die für die Verweigerung der Übermittlung der von der B-GBK ersuchten Unterlagen verantwortlich ist/sind, dienst- und disziplinarrechtliche Schritte zu setzen.
2. Dem BMUKK wird empfohlen, per Dienstanweisung an alle Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien die Übermittlung von gemäß § 25 Abs. 3 B-GlBG angeforderten Unterlagen sicherzustellen.
3. Dem LSR für S. wird empfohlen, in Ausschreibungen nur sachlich gerechtfertigte Auswahlkriterien hineinzunehmen und die Auswahlverfahren transparent und nachvollziehbar zu gestalten.
4. Dem Präsidenten des LSR für S. wird empfohlen, den Bediensteten und Führungskräften des LSR das B-GlBG inklusive Frauenförderungsplan des BMUKK zur Kenntnis zu bringen und für die Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen.

Wien, … Dezember 2007